

Num. XXIX.

Verordnung wegen der Goldmünzen, von 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Curator und Landesadministrator.

Seit einigen Jahren ist die Goldmünze immer seltener, und, im Verhältniß darnach, das Aufgeld gegen Conventions-Silbermünze auch immer höher geworden. Dazu wird nun noch auf mehrfachen Wegen zu leichtes unterwichtiges Gold ins Land gebracht, das wichtige dadurch seltener und das Aufgeld dafür noch mehr steigend. Die Mittel, welche dagegen die Landesherrliche Verordnung vom 10ten Jenner 1775. Nr. 224. 2 B. der Landesverordnungen bestimmt, haben bisher das Einbringen und den Cours dieses unterwichtigen Goldes nicht abgewendet, und würksamere Mittel müssen dazu gewählt werden.

Wir haben darüber, welche nach jetzigen Zeitumständen die besten seyn können, mit getreuen Ständen der Ritterschaft und Städte Berathschlagung gepflogen, und verordnen dem darauf gewordenen Schluß gemäß, in führender Curatel und Landesadministration, folgendes:

1) Soll das bey hiesigen öffentlichen Kassen schon eingeführte Passir-Gewicht, das dem Frankfurter und Casselschen ganz gleich ist, allgemein im Lande, also auch für Handel und Wandel, eingeführt und

und von den Magisträten in den Städten, worin Goldschmiede sind, deren einer besonders zu dessen Verfertigung, gegen einen zu bestimmenden billigen Preis, authorisiret und verpflichtet, und daß und wie dies geschehen, binnen 6 Wochen der Regierung berichtet werden.

2) Damit nun die so einzuführende Passir-Gewichte mit schon bey den Kassen daseyenden ganz gleichförmig werden; so können die Magisträte, welche zu jener Verfertigung Authorisation geben, bey der Landrenten-Kasse noch vorräthige Passir-Gewichte abfordern, und genaueste Einrichtung der neuen darnach besorgen.

3) Soll bey öffentlichen Kassen, wie bisher, gar kein Gold als nach solchem Passir-Gewicht, also überall kein unterwichtiges, angenommen und ausgegeben werden; dahingegen kann

4) im Handel und Wandel zwar Annehmen und Ausgeben leichteren Goldes aber nicht anders geschehen, als daß jedes Pf, welches die Goldmünze nach dem Passirstein zu leicht ist, mit 2 mgr. vom Ausgeber noch dazu bezahlet werde.

5) Soll ein Theil des Pfes, um welches die Goldmünze gegen den Passirstein leichter als ein ganzes Pf ist, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ über 3 Pf bey einer Pistole für 4 Pf, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ über 4 Pf für 5 Pf und so weiter gerechnet und bezahlet werden, und ist übrigens im hiesigen eingeführten Passir-Gewicht der Passirstein für die doppelte Pistole auf 5, der einfachen auf 3, und der der halben Pistole auf $1\frac{1}{2}$ Pf leichter, als wie diese Goldmünzen nach ihrem bestimmten Gewicht seyn müssen, eingerichtet.

Damit nun jeder sich hiernach richten könne und genaue Ausführung zum abgezwekten gemeinen Besten werde; so soll diese Verordnung zu ihrem nöthigen allgemeinen Bekanntwerden ins Intelligenzblatt eingerückt und dabey an gewöhnlichen Orten überall angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 17ten April 1792.